

# Satzung des Vereines Volkssportgemeinschaft „UNION“ Weimar-Nord



Gemeinsam stark  
Gemeinsam siegen

**VSG UNION Weimar-Nord e.V.**  
Hermann-Brill-Platz 2c  
99423 Weimar

Thüringer Fußball-Verband e.V.  
Vereinsnr.: 20040

Sparkasse Mittelthüringen  
IBAN  
DE12 820510000301010900

BIC  
HELADEF1WEM

Finanzamt Gera  
162/142/02763  
Amtsgericht Jena

## Inhaltsverzeichnis

§1. Name, Sitz.....	2
§2. Zweck, Aufgaben .....	2
§3. Grundsätze .....	2
§4. Abteilungen .....	3
§5. Mitgliedschaft.....	3
§6. Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§7. Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§8. Die Rechte und Pflichten.....	4
§9. Der Vorstand .....	5
§10. Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Ehrenamtspauschale .....	6
§11. Die Mitgliederversammlung .....	7
§12. Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung.....	7
§13. Einberufung von Mitgliederversammlungen .....	7
§14. Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen.....	7
§15. Stimmrecht und Wählbarkeit .....	8
§16. Organe .....	8
§17. Ernennung von Ehrenmitgliedern.....	8
§18. Kassenprüfung.....	8
§19. Ordnungen.....	9
§20. Protokollierung von Beschlüssen .....	9
§21. Datenschutz/Persönlichkeitsrechte .....	9
§22. Auflösung des Vereins.....	11
§23. Inkrafttreten.....	11

## §1. Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Volkssportgemeinschaft UNION Weimar-Nord e.V.“. Er hat seinen Sitz in Weimar und tritt die Rechtsnachfolge der am 23.03.1973 gegründeten „Volkssportgemeinschaft UNION Weimar – Nord“ an.
- 1.2 Der Verein verpflichtet sich zur weiterführenden Mitgliedschaft im Landesportbund Thüringen e.V. und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

## §2. Zweck, Aufgaben

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
  - ◆ die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Fußball,
  - ◆ die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
  - ◆ die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport,
  - ◆ die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
  - ◆ die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
  - ◆ die Unterhaltung von Sportanlagen,
  - ◆ die Förderung von Kindern und Jugendlichen in deren Persönlichkeitsbildung,
  - ◆ die Integration von Kindern und Jugendlichen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3. Grundsätze

- 3.1 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.



Gemeinsam stark  
Gemeinsam siegen

**VSG UNION Weimar-Nord e.V.**  
Hermann-Brill-Platz 2c  
99423 Weimar

**Thüringer Fußball-Verband e.V.**  
Vereinsnr.: 20040

**Sparkasse Mittelthüringen**  
IBAN  
DE12 820510000301010900  
BIC  
HELADEF1WEM

**Finanzamt Gera**  
162/142/02763  
Amtsgericht Jena

- 3.2 Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

#### §4. Abteilungen

- 4.1 Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gebildet werden. Für die Neubildung einer Abteilung bedarf es eines Abteilungsleiters.
- 4.2 Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart bzw. Tätigkeitsfeld. Die Abteilungen wählen auf Ihrer Abteilungsversammlung eine Abteilungsleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann.
- 4.3 Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.
- 4.4 Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit den Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

#### §5. Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein besteht aus
- ◆ ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - ◆ fördernden Mitgliedern, die sich nicht im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - ◆ Ehrenmitgliedern,
  - ◆ Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres .

#### §6. Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 6.2 Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- 6.3 Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- 6.4 Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 6.5 Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.



Gemeinsam stark  
Gemeinsam siegen

**VSG UNION Weimar-Nord e.V.**  
Hermann-Brill-Platz 2c  
99423 Weimar

**Thüringer Fußball-Verband e.V.**  
Vereinsnr.: 20040

**Sparkasse Mittelthüringen**  
IBAN  
DE12 820510000301010900

**BIC**  
HELADEF1WEM

**Finanzamt Gera**  
162/142/02763  
Amtsgericht Jena

## §7. Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 7.2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 7.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- ◆ bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - ◆ bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
  - ◆ bei groben unsportlichen Verhaltens oder
  - ◆ bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole,
  - ◆ bei der groben Nichteinhaltung der Hausordnung der vereins-eigenen Geschäftsstelle und den genutzten Sportstätten.
- 7.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 7.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- 7.6 Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
- 7.7 Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, die aus dem Verein ausgeschieden oder ausgeschlossen sind, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## §8. Die Rechte und Pflichten

- 8.1 Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



Gemeinsam stark  
Gemeinsam siegen

**VSG UNION Weimar-Nord e.V.**  
Hermann-Brill-Platz 2c  
99423 Weimar

**Thüringer Fußball-Verband e.V.**  
Vereinsnr.: 20040

**Sparkasse Mittelthüringen**  
IBAN  
DE12 820510000301010900

**BIC**  
HELADEF1WEM

**Finanzamt Gera**  
162/142/02763  
Amtsgericht Jena

- 8.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 8.3 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - ◆ Verweis,
  - ◆ Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer bis zu 4 Wochen.
- 8.4 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens 1 x pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.

## §9. Der Vorstand

- 9.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - ◆ der Vorsitzende
  - ◆ der stellvertretenden Vorsitzenden
  - ◆ der Finanzwart
  - ◆ der Jugendwart
 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 9.2 Der Vorstand wird durch vier ständige Beisitzer
  - ◆ dem Beauftragten Sponsoring
  - ◆ dem Medienwart
  - ◆ dem Schiedsrichterobmann
  - ◆ dem Beauftragte Vereinswesen
 ergänzt.
- 9.3 Sollte der Verein weitere Abteilungen gründen, so erhalten deren Abteilungsleiter ebenfalls eine Berufung zum ständigen Beisitzer durch den Vorstand.
- 9.4 Die Beisitzer sind bei den Beschlüssen des Vorstandes ausschließlich entsprechend ihres Ressorts stimmberechtigt.
- 9.5 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 9.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen gewählt und in den Vorstand berufen.



Gemeinsam stark  
Gemeinsam siegen

**VSG UNION Weimar-Nord e.V.**  
Hermann-Brill-Platz 2c  
99423 Weimar

**Thüringer Fußball-Verband e.V.**  
Vereinsnr.: 20040

**Sparkasse Mittelthüringen**  
IBAN  
DE12 820510000301010900

**BIC**  
HELADEF1WEM

**Finanzamt Gera**  
162/142/02763  
Amtsgericht Jena



- 9.7 Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 9.8 Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
- 9.9 Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 9.10 Der Vorstand besitzt das Recht Mitglieder von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages zu befreien. Voraussetzung hierfür ist die Einstimmigkeit aller vier Vorstandsmitglieder.

**§10. Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Ehrenamts-  
pauschale**

- 10.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 10.2 Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- 10.3 Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 10.4 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- 10.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 10.6 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 10.7 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.



Gemeinsam stark  
Gemeinsam siegen

**VSG UNION Weimar-Nord e.V.**  
Hermann-Brill-Platz 2c  
99423 Weimar

**Thüringer Fußball-Verband e.V.**  
Vereinsnr.: 20040

**Sparkasse Mittelthüringen**  
IBAN  
DE12 820510000301010900

**BIC**  
HELADEF1WEM

**Finanzamt Gera**  
162/142/02763  
Amtsgericht Jena

## §11. Die Mitgliederversammlung

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt.
- 11.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## §12. Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- ◆ Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - ◆ Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - ◆ Wahl des Vorstandes, Berufung der Abteilungsleiter
  - ◆ Wahl der Kassenprüfer
  - ◆ Entlastung des Vorstandes
  - ◆ Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit Genehmigung des Haushaltsplans
  - ◆ Satzungsänderungen
  - ◆ Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - ◆ Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - ◆ Beschlussfassung über Anträge
  - ◆ Auflösung des Vereins.

## §13. Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 13.1 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 13.2 Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

## §14. Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen\_stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.



Gemeinsam stark  
Gemeinsam siegen

VSG UNION Weimar-Nord e.V.  
Hermann-Brill-Platz 2c  
99423 Weimar

Thüringer Fußball-Verband e.V.  
Vereinsnr.: 20040

Sparkasse Mittelthüringen  
IBAN  
DE12 820510000301010900

BIC  
HELADEF1WEM

Finanzamt Gera  
162/142/02763  
Amtsgericht Jena

- 14.3 Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird.
- 14.4 Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 14.5 Zur Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 14.6 Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

## §15. Stimmrecht und Wählbarkeit

- 15.1 Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, jeweils ein Elternvertreter der jeweilig am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften und Ehrenmitglieder.
- 15.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 15.3 Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## §16. Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §17. Ernennung von Ehrenmitgliedern

- 17.1 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 17.2 Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

## §18. Kassenprüfung

- 18.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung.
- 18.2 Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
- 18.3 Die Wiederwahl ist zulässig.
- 18.4 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 18.5 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- 18.6 Sofern den Kassenprüfern mutwillige Täuschung nachgewiesen werden kann, haften diese für die Dauer Ihrer Tätigkeit mit Ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten des Vereines mit.



Gemeinsam stark  
Gemeinsam siegen

**VSG UNION Weimar-Nord e.V.**  
Hermann-Brill-Platz 2c  
99423 Weimar

**Thüringer Fußball-Verband e.V.**  
Vereinsnr.: 20040

**Sparkasse Mittelthüringen**  
IBAN  
DE12 820510000301010900

**BIC**  
HELADEF1WEM

**Finanzamt Gera**  
162/142/02763  
Amtsgericht Jena



## §19. Ordnungen

- 19.1 Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen.
- 19.2 Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
- 19.3 Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## §20. Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils durch den Medienwart ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und Protokollführers zu unterschreiben.

## §21. Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

- 21.1 Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Name und Mitgliedsnummer der Krankenversicherung, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
- 21.2 Die in 21.1 genannten Daten sind Pflichtdaten. Eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung übriger Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.
- 21.3 Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der/die 2. Vorsitzende, sein Stellvertreter/in ist der/die Kassenwart/-in. Die Kontaktdaten des/der jeweiligen Datenschutzbeauftragten werden durch die Vereinshomepage ([www.union-weimar-nord.de](http://www.union-weimar-nord.de)) veröffentlicht.
- 21.4 Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 ff Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- 21.5 Als Mitglied des Landessportbundes Thüringen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
- 21.6 Als Mitglied folgender Thüringer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:
  - (a) Thüringer Fußballverband: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort



Gemeinsam stark  
Gemeinsam siegen

**VSG UNION Weimar-Nord e.V.**  
Hermann-Brill-Platz 2c  
99423 Weimar

**Thüringer Fußball-Verband e.V.**  
Vereinsnr.: 20040

**Sparkasse Mittelthüringen**  
IBAN  
DE12 820510000301010900

**BIC**  
HELADEF1WEM

**Finanzamt Gera**  
162/142/02763  
Amtsgericht Jena

- (b) Kreisfußballausschuss Mittelthüringen: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort
- (c) Stadtsportbund Weimar: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen. Des Weiteren werden diese Daten für die Förderung von Vereinsaktivitäten von den jeweiligen Förderern benötigt.

- 21.7 Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie – falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden – Altersklasse oder Teamjahrgang. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und höchstens folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, aktuelle und frühere Funktionen im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, aktuelle und frühere Funktionen im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen in diesem Bereich.
- 21.8 Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
- 21.9 Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung



Gemeinsam stark  
Gemeinsam siegen

**VSG UNION Weimar-Nord e.V.**  
Hermann-Brill-Platz 2c  
99423 Weimar

**Thüringer Fußball-Verband e.V.**  
Vereinsnr.: 20040

**Sparkasse Mittelthüringen**  
IBAN  
DE12 820510000301010900

**BIC**  
HELADEF1WEM

**Finanzamt Gera**  
162/142/02763  
Amtsgericht Jena

nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

- 21.10 Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 GS-DVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 GS-DVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in 21.3 genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Thüringen der Thüringer Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Erfurt.

## §22. Auflösung des Vereins

- 22.1 Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 22.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks oder bei dauerhaftem Verlust der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Weimar e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## §23. Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 22.02.2015 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Gemeinsam stark  
Gemeinsam siegen

**VSG UNION Weimar-Nord e.V.**  
Hermann-Brill-Platz 2c  
99423 Weimar

**Thüringer Fußball-Verband e.V.**  
Vereinsnr.: 20040

**Sparkasse Mittelthüringen**  
IBAN  
DE12 820510000301010900

**BIC**  
HELADEF1WEM

**Finanzamt Gera**  
162/142/02763  
Amtsgericht Jena